



Gebührensatzung

für die Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat am 24. September 2003 mit Beschluss Nr. 2/0390 auf Grund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10.1993 (GVBl. I S. 433) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide zuletzt geändert durch Art. 6 und Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), dem Brandenburgischen Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 30) sowie der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Ländliche Berufsbildung – LBb - vom 19. März 2002 (Abl. Nr. 14/02 S.425) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung, Begriffe

- (1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen durch Teilnahme an Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof des Landkreises Oberhavel werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Landkreis Oberhavel – Landwirtschaftsschule – zur Teilnahme an einer Veranstaltung. Mit Bestätigung durch die Landwirtschaftsschule wird die Anmeldung wirksam.
- (3) Veranstaltungen sind Lehrgänge, Seminare und Kurse in Form von Reihen- und Einzelveranstaltungen, die zur Förderung der Bildung im Agrarbereich durchgeführt werden. Reihenveranstaltungen gliedern sich in Module von jeweils 4 Monaten Dauer, die einen unterschiedlichen Umfang an Unterrichtsstunden beinhalten können.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, für den eine wirksame Anmeldung entsprechend Absatz 2 für Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule entsprechend Absatz 3 vorliegt.

§ 2

Gebührenschild, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Anmeldung (§ 1 Abs. 2).
- (2) Die Gebührenschuld erlischt, wenn eine Veranstaltung nicht stattgefunden hat. Bricht die Landwirtschaftsschule die Veranstaltung nach dem zweiten oder einem weiteren Termin ab, erlischt die Gebührenschuld entsprechend der nicht gewährten Leistung. Die Durchführung einer Veranstaltung setzt in der Regel eine Teilnehmerzahl von mindestens 8 voraus.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt, wenn sich der Teilnehmer spätestens am fünften Tag vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder zur Niederschrift in der Landwirtschaftsschule abgemeldet hat.
- (4) Im Falle einer späteren Abmeldung vor Beginn einer Reihenveranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 erlischt die Gebührenschuld für die dem ersten Modul folgenden Module. Im Falle einer Abmeldung nach Beginn einer Reihenveranstaltung erlischt die Gebührenschuld für die dem laufenden Modul nachfolgenden Module.
- (5) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer, bei Anmeldung durch Dritte der Anmeldende (§ 1 Abs. 4).

§ 3

Tatbestand, Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (2) Die Teilnehmerstunden sind auf den Maßstab einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten ausgelegt.
- (3) Den Gebührensatz für die Veranstaltungen „Frauen im ländlichen Raum“ gemäß § 1 Abs. 3 legt der Landkreis Oberhavel – Landwirtschaftsschule – innerhalb des von Tarifstelle 6 des Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Rahmens in pflichtigem Ermessen fest. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Materialaufwandes und Schwierigkeitsgrades, des Aufwandes bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung sowie der fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung der die Veranstaltung Durchführenden.

§ 4

Fälligkeit, Zahlungsart der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Reihenveranstaltungen sind zu folgenden Terminen fällig:

Modul	Termin
Januar – April	15.03.
Mai – August	15.07.
September – Dezember	15.11.

- (2) Die Gebühren für Einzelveranstaltungen sind zu Beginn der Veranstaltung fällig.
- (3) Die Zahlungsart wird im Einzelfall durch den Landkreis Oberhavel – Landwirtschaftsschule – festgelegt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- die Teilnehmerentgeltordnung für die Landwirtschaftsschule vom 10.09.1997.

Anlage:

Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof

Oranienburg, den 30. September 2003

Karl-Heinz Schröter
Landrat

Anlage zur Gebührensatzung der Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof

Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof

Tarif- Stelle	Tatbestand	§ Satzung	Maßstab	Satz €
1	Reihenveranstaltung Landwirtschaftsmeister	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,96
2	Reihenveranstaltung Landwirt	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,39
3	Reihenveranstaltung Pferdewirt	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,69
4	Reihenveranstaltung Hauswirtschaftsmeister	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,90
5	Reihenveranstaltung Hauswirtschaft	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,67
6	Kurs Frauen im ländl. Raum	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,37 bis 5,00
7	Seminar Waldseminar	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,57
8	Seminar Berufs- u. Arbeits- pädagogik	§ 1 Abs 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,76
9	Einzelveranstaltung Ausbildung f. Ausbilder	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	1,54
10	Seminar Sachkunde Pflanzenschutz	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	3,75
11	Seminar Sachkunde Pflanzenschutz nicht förderfähig	§ 1 Abs. 3	Unterrichtseinheit (45 Min.)	8,54
12	Teilnahmebescheinigung	je Veranstaltung		2,50